



Zahl: 004/3/2020/Mo

Sitzung des Gemeinderates am 27. August 2020

N I E D E R S C H R I F T N R. 3 / 2 0 2 0

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion am **Donnerstag, dem 27. August 2020** im Götz Stadel Paternion.

Die Anfertigung der Niederschrift erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - LGBl. Nr. 66/1998, idgF., bei gleichzeitiger Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Verordnung des Gemeinderates vom 3.4.2001, Zahl 003/2/2001/Eb/E).

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 20.15 Uhr

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Manuel **Müller**

Die Vorstandsmitglieder: 1. Vbgm. Diethard **Nagelschmied**
GV Anton **Gasser**
GV DI Johann **Pichorner**
GV Markus **Mössler**

Die Gemeinderäte:	Matthias Staber	Richard Reiner
	Mag. Günther Mitterer	Wilhelm Zima
	Mag. ^a Claudia Didl	Hansjörg Winkler
	Bettina Egarter	Matthias Unterrieder
	Alfred Urban	Werner Jersche
	Ing. Franz Kump	David Campidell
	Günther Strauss	

Das Ersatzmitglied für die aus privaten Gründen entschuldigte Vbgm.ⁱⁿ Cornelia **Pesentheiner**:

GR Maximilian **Hebenstreit**

Das Ersatzmitglied für den aus beruflichen Gründen entschuldigten GR Ing. Günther **Possegger**:

GR Kamillus **Steiner**

Das Ersatzmitglied für den aus privaten Gründen entschuldigten GR Peter **Lassnig**:

GR Thomas **Linder**

Das Ersatzmitglied für den aus beruflichen Gründen entschuldigten GR Walter **Scherzer**:

GR Hubert **Reiner**

Entschuldigt aus beruflichen Gründen (zu kurzfristig, daher keine Möglichkeit mehr, ein Ersatzmitglied einzuberufen):

GR Mag. Thomas **Enzi**

Anwesend und mitwirkend gemäß § 78 Abs. 2 K-AGO und § 9 Abs. 1 und § 10 der Geschäftsordnung:

Die leitende Gemeindebeamtin Andrea **Eberwein**

Als Auskunftsperson gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO:
Finanzverwalter Siegfried **Köfeler**
Bauamtsleiter Ing. Peter **Müller**

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO:
Jaqueline **Moser, BA**

Bürgermeister Manuel Müller eröffnet die 3. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2020 um 18.00 Uhr, stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

Nachdem GR Thomas Linder noch nicht angelobt ist, legt dieser mit den Worten „Ich gelobe“ in die Hand des Bürgermeisters folgendes Gelöbnis, das von Amtsleiterin Andrea Eberwein verlesen wird, ab:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Paternion nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Gemäß § 46 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO-LGB1.Nr. 66/1998, idgF., ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten. Da keine Fragen eingelangt sind, entfällt die Fragestunde.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob gegen die in der Einladung vom 19.08.2020, Zahl 004/3/2020/Eb/Mo, enthaltene Tagesordnung ein Einwand erhoben bzw. eine Änderung begehrt wird, gibt es keine Wortmeldung.

Der Gemeinderat nimmt die vorgeschlagene Tagesordnung an und es sind somit nachstehende Beratungsgegenstände zu bearbeiten:

T a g e s o r d n u n g :

I.	Öffentlicher Teil:
1.	Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 3/2020
2.	Berichte Bürgermeister
3.	Baulandmodell Feistritz/Drau-Neusiedlung III – Abschluss eines Kaufvertrages betreffend das Grundstück 1558/10 , KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 857 m ² – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
4.	Baulandmodell Feistritz/Drau -Neusiedlung III – Abschluss eines Kaufvertrages betreffend das Grundstück 1558/11 , KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 858 m ² – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
5.	Baulandmodell Feistritz/Drau -Neusiedlung III – Abschluss eines Kaufvertrages betreffend das Grundstück 1558/12 , KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 861 m ² – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
6.	Baulandmodell Feistritz/Drau -Neusiedlung III – Abschluss eines Kaufvertrages betreffend das Grundstück 1558/13 , KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 861 m ² – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
7.	Baulandmodell Feistritz/Drau -Neusiedlung III – Abschluss eines Kaufvertrages betreffend das Grundstück 1558/14 , KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 932 m ² – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

8.	Baulandmodell Feistritz/Drau -Neusiedlung II – Abschluss eines Kaufvertrages betreffend das Grundstück 1558/2 , KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 788 m ² – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
9.	Baulandmodell Feistritz/Drau -Neusiedlung II – Beitritt zum Kaufvertrag betreffend das Grundstück 1556/1 , KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 790 m ² – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
10.	Abtretung einer Teilfläche im Ausmaß von 794 m ² Parzelle 1740/3 öffentliches Gut, KG Nikelsdorf, an die Parzelle 1273, KG Nikelsdorf, gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
11.	Übernahme bzw. Abtretung von Teilflächen der Parzellen 1402/5, .71/1 und 1733, KG Nikelsdorf – Berichterstatter-Bürgermeister Manuel Müller
12.	Abschluss eines Abtretungsvertrages mit der Forstbesitzgemeinschaft Foscari-Widmann-Rezzonico und der UNIFORST Holzhandels - GesmbH – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
13.	Ochsengarten - Übernahme von Teilflächen der Parzellen 400 und 428/2, KG Paternion, im Ausmaß von 156 m ² bzw. 73 m ² in das öffentliche Gut – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
14.	Oberer und Unterer Bichlweg, Widmannngasse und Schloßstraße in Paternion – Berichtigung der Wegparzellen – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
15.	Teilbebauungsplan Feistritz/Drau Ost – Erlassen einer Verordnung – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
16.	Änderung der Marktordnung der Marktgemeinde Paternion – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
17.	Änderung der Verordnung vom 09. Juli 2019 mit der das Campieren auf öffentlichen Flächen der Marktgemeinde Paternion verboten wird – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
18.	Gemeindeeigene Wohnhäuser - Walter-von-der-Vogelweide-Straße 185 und 204 in Feistritz/Drau und Dr.-Eysn-Weg 121 in Paternion – Erhöhung der Miete ab 01.10.2020 – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
19.	Volksschule Feistritz/Drau – Festlegung der Betreuungssätze für die schulische Nachmittagsbetreuung für das Schuljahr 2020/2021 – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
20.	Änderung der Verordnung vom 09. Juli 2020 mit der die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 festgelegt wurden – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
21.	Jagdgebietsfeststellung 2020 - Festlegung des Gemeindejagdgebietes – Antrag auf Teilung (Zerlegung) in mehrere Jagdgebiete gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, K-JG, LGBI. Nr. 21 /2000, idgF. – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
22.	Jagdgebietsfeststellung 2020 - Ausschreibung der Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagden Paternion, Feistritz/Drau, Nikelsdorf und Rubland – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
23.	Jagdgebietsfeststellung 2020 – Festsetzung der Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagden Paternion, Feistritz/Drau, Nikelsdorf und Rubland – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

24.	Jagdgebietsfeststellung 2020 – Nominierung von Mitgliedern der Einspruchskommission für die Jagdverwaltungsbeiräte – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
25.	Erstellung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 3/2020

Auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

als Protokollprüfer für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 3/2020 gemäß § 45 Abs. 4 - K-AGO die Gemeinderatsmitglieder **GR Thomas Linder** und **GR Wilhelm Zima** zu bestimmen.

2. Berichte des Bürgermeisters

Sanierung Sportstätten

Bürgermeister Manuel Müller berichtet, dass der Bund in seinem Budget die Sanierung von Sportstätten berücksichtigt hat und somit auch unterstützt. Zum einen konnte die über 30-jahre alte Kegelbahn im Freizeitzentrum Feffernitz, welche in den 90iger Jahren bereits gebraucht angeschafft wurde und nun mehreren Reparaturen unterzogen werden musste, saniert werden. Somit kann der Kegelsport ab September wieder von den diversen Vereinen und Mannschaften ausgeübt werden. Manuel Müller bedankt sich auch beim Gemeindevorstand für die einstimmige Beschlussfassung in Bezug auf die Sanierung der Kegelbahn.

Zum anderen wurde im Gemeindevorstand einstimmig beschlossen, dass diverse Sanierungen in der ehemaligen Sportstätte des SG Drautal, in Höhe von EUR 10.000,00, mit Aussicht auf eine 50%ige Bundesförderung, durchgeführt werden. Es ist der Gemeinde hier gelungen, die Landesausbildungszentren des Fußballsportes, welche vorher in Villach und Spittal/Drau beheimatet waren, nach Feistritz/Drau zu bringen. Im Zuge der Verhandlungen konnte auch eine Besichtigung des Standortes mit Vertretern des Österreichischen Fußballbundes, welche diese Sportstätte als wirklich einzigartig in ganz Österreich angesehen haben, vorgenommen werden.

Des Weiteren wurden mit der NMS Feistritz/Drau Gespräche dahingehend geführt, dass nicht nur der SkiSport mit der Mittel Schule, sondern auch Fußballsport mit der Mittel Schule zusammengebracht wird. Diese Kooperation bringt für den gesamten Bereich zwischen Villach und Spittal/Drau eine Aufwertung.

Aktuelle Situation der Fördermittel – Corona

Wie bereits in der letzten Gemeinderatssitzung von Bürgermeister Manuel Müller erklärt wurde, kann eine Bundesförderung in Höhe von 50% der Gesamtausgaben für Investitionen erlangt werden, wenn den Förderrichtlinien entsprochen wird. Die Frage, die sich damals und auch heute stellt, ist jene: Wie kommt die Gemeinde zu den ersten 50% der Kosten, damit die zweiten 50% im Rahmen der Förderung in Anspruch genommen werden können?

Dahingehend gab es eine Aussendung von Landesrat Ing. Daniel Fellner und Landeshauptmannstellvertreterin Dr. Gaby Schaunig, in welcher mitgeteilt wurde, dass Gemeinden, um die finanziellen Löcher die in den Budgets vorherrschen schließen zu können, vom Land Kärnten mit einer Förderung in Höhe von EUR 35,00 pro Einwohner unterstützt werden. Diese Förderung gibt es aber nur für gewisse Bereiche der Projektumsetzung. Es werden nur neue Projekte unterstützt, die ab 01.07.2020 beschlossen wurden. Die Förderung ist mit 80% gedeckelt und setzt sich aus 50% Bundesförderung und 30% Landesförderung zusammen. Die restlichen 20% der Kosten sind von der Gemeinde selbst zu tragen. Dies sollte aber nicht als zusätzliches Geld betrachtet werden, sondern eher als Abdeckung der bereits prognostizierten Einbußen. Im Fall der Marktgemeinde Paternion sind es rund EUR 700.000,00 die im heurigen Jahr im Budget fehlen werden.

Masterplan Feistritz/Drau

Bürgermeister Manuel Müller gibt einen allgemeinen Überblick über den Inhalt und die Umsetzung des Projekts Masterplan Feistritz/Drau, welches in Zusammenarbeit mit der Firma nonconform erarbeitet und umgesetzt wird. Im Zeitraum von 17. bis 19. September 2020 wird im Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau das Projekt durchgeführt. Die einzelnen Schritte des Bürgerbeteiligungsprojektes unterteilen sich in einen Bürgerabend, einen Zukunftsrat sowie einen Workshop und eine Begehung mit Anrainern, Gewerbetreibenden, Interessierten, Vertretern von Vereinen und aus dem Bereich Bildung sowie aus dem sozialen Bereich, Vertretern der Politik, etc.

Des Weiteren wurden 11 Ideenboxen im Ortskern Feistritz/Drau aufgestellt, wo die Bürger und Bürgerinnen anhand von sogenannten Ideenzetteln ihre Ideen, Wünsche und Anregungen einbringen können. Es gibt auch eine eigene Homepage, auf welcher die Ideen, ein Live Stream der Abschlusspräsentation und überhaupt der gesamte Verlauf des Projektes dargestellt wird. Das Projekt bezieht sich im Speziellen auf die Belebung des Ortskernes Feistritz/Drau, den Gewerbepark sowie Wohnen in Feistritz/Drau.

Bürgermeister Manuel Müller lädt den gesamten Gemeinderat recht herzlich ein, an dieser Bürgerbeteiligung teilzunehmen und Ideen einzubringen sowie auch am Bürgerabend teilzunehmen.

3. Baulandmodell Feistritz/Drau-Neusiedlung III - Abschluss eines Kaufvertrages betreffend das Grundstück 1558/10, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 857 m² - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion hat mit dem Baulandmodell Feistritz/Drau-Neusiedlung III weitere Baugrundstücke erworben und erschlossen und in 5 Parzellen geteilt.

In der Gemeinderatssitzung am 09.07.2020 wurde die Zuteilung der einzelnen Parzellen an die Bewerberinnen und Bewerber beschlossen. Mittlerweile liegen die einzelnen Kaufverträge vor und sollen einer Beschlussfassung zugeführt werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

mit den Käufern einen entsprechenden Kaufvertrag, die Parzelle 1558/10, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 857 m² betreffend, abzuschließen.

4. Baulandmodell Feistritz/Drau-Neusiedlung III - Abschluss eines Kaufvertrages betreffend das Grundstück 1558/11, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 858 m² - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion hat mit dem Baulandmodell Feistritz/Drau-Neusiedlung III weitere Baugrundstücke erworben und erschlossen und in 5 Parzellen geteilt.

In der Gemeinderatssitzung am 09.07.2020 wurde die Zuteilung der einzelnen Parzellen an die Bewerberinnen und Bewerber beschlossen. Mittlerweile liegen die einzelnen Kaufverträge vor und sollen einer Beschlussfassung zugeführt werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

mit den Käufern, einen entsprechenden Kaufvertrag, die Parzelle 1558/11, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 858 m² betreffend, abzuschließen.

5. Baulandmodell Feistritz/Drau-Neusiedlung III - Abschluss eines Kaufvertrages betreffend das Grundstück 1558/12, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 861 m² - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion hat mit dem Baulandmodell Feistritz/Drau-Neusiedlung III weitere Baugrundstücke erworben und erschlossen und in 5 Parzellen geteilt.

In der Gemeinderatssitzung am 09.07.2020 wurde die Zuteilung der einzelnen Parzellen an die Bewerberinnen und Bewerber beschlossen. Mittlerweile liegen die einzelnen Kaufverträge vor und sollen einer Beschlussfassung zugeführt werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

mit den Käufern, einen entsprechenden Kaufvertrag, die Parzelle 1558/12, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 861 m² betreffend, abzuschließen.

6. Baulandmodell Feistritz/Drau-Neusiedlung III - Abschluss eines Kaufvertrages betreffend das Grundstück 1558/13, KG Nikelsdorf im Ausmaß von 861 m² - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion hat mit dem Baulandmodell Feistritz/Drau-Neusiedlung III weitere Baugrundstücke erworben und erschlossen und in 5 Parzellen geteilt.

In der Gemeinderatssitzung am 09.07.2020 wurde die Zuteilung der einzelnen Parzellen an die Bewerberinnen und Bewerber beschlossen. Mittlerweile liegen die einzelnen Kaufverträge vor und sollen einer Beschlussfassung zugeführt werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

mit den Käufern, einen entsprechenden Kaufvertrag, die Parzelle 1558/13, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 861 m² betreffend, abzuschließen.

7. Baulandmodell Feistritz/Drau-Neusiedlung III - Abschluss eines Kaufvertrages betreffend das Grundstück 1558/14, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 932 m² - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion hat mit dem Baulandmodell Feistritz/Drau-Neusiedlung III weitere Baugrundstücke erworben und erschlossen und in 5 Parzellen geteilt.

In der Gemeinderatssitzung am 09.07.2020 wurde die Zuteilung der einzelnen Parzellen an die Bewerberinnen und Bewerber beschlossen. Mittlerweile liegen die einzelnen Kaufverträge vor und sollen einer Beschlussfassung zugeführt werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

mit den Käufern, einen entsprechenden Kaufvertrag, die Parzelle 1558/14, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 932 m² betreffend, abzuschließen.

8. Baulandmodell Feistritz/Drau-Neusiedlung II - Abschluss eines Kaufvertrages betreffend das Grundstück 1558/2, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 788 m² - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

In der Gemeinderatssitzung am 09.07.2020 wurde die Zuteilung der einzelnen Parzellen des Baulandmodells Feistritz/Drau-Neusiedlung II bzw. III an die Bewerberinnen und Bewerber beschlossen. Mittlerweile liegen die einzelnen Kaufverträge vor und sollen einer Beschlussfassung zugeführt werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

mit den Käufern, einen entsprechenden Kaufvertrag, die Parzelle 1558/2, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 788 m² betreffend, abzuschließen.

9. Baulandmodell Feistritz/Drau-Neusiedlung II – Beitritt zum Kaufvertrag betreffend das Grundstück 1556/1, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 790 m² - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

In der Gemeinderatssitzung am 09.07.2019 erfolgte die jeweilige Zuteilung der Parzellen des Baulandmodells Feistritz/Drau-Neusiedlung II an die jeweiligen Bewerber und Bewerberinnen.

Mittlerweile liegt der Kaufvertrag vor, zu welchem die Marktgemeinde unter Berücksichtigung des im Kaufvertrag unter § 5 vereinbarten Wiederkaufrechts, beitritt und es soll dieser nun einer Beschlussfassung zugeführt werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

dem Kaufvertrag für das Grundstück 1556/1, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 790 m² beizutreten.

10. Abtretung einer Teilfläche im Ausmaß von 794 m² der Parzelle 1740/3 öffentliches Gut, KG Nikelsdorf an die Parzelle 1273 KG Nikelsdorf gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion hat mit dem Eigentümer der Parzelle 1273 KG Nikelsdorf im Rahmen des Baulandmodells Feistritz/Drau Neusiedlung in diversen Verhandlungen vereinbart, dass als Bestandteil der Grundstücksgeschäfte ein Teilstück der Parzelle 1740/3, die im Eigentum der Marktgemeinde Paternion steht, abgetreten wird.

Das Teilstück im Ausmaß von 794 m² soll der Parzelle 1273 KG Nikelsdorf zugeschlagen werden. Über diese Abtretung ist kein eigener Vertrag zu errichten, da die Möglichkeit besteht nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz diese Abtretung durchzuführen.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

ein Teilstück der Parzelle 1740/3 im Ausmaß von 794 m² an die Parzelle 1273 KG Nikelsdorf, im Rahmen des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz kostenlos abzutreten.

11. Übernahme bzw. Abtretung von Teilflächen der Parzellen 1402/5, .71/1 und 1733, KG Nikelsdorf - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Es konnte bezüglich einer Begradigung der Dorfstraße in Pogöriach im Bereich einer Hofstelle Einvernehmen erzielt werden und es ist beabsichtigt, 10 m² der Parzelle .71/1, KG Nikelsdorf und 7 m² der Parzelle 1402/5, KG Nikelsdorf der Parzelle 1733, KG Nikelsdorf, zuzuschlagen und ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion zu übernehmen.

Im Austausch wird von der öffentlichen Wegparzelle 1733, KG Nikelsdorf, 1 m² der Parzelle .71/1 zugeschlagen. Die Durchführung erfolgt nach § 15 LTG.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat, bei Abwesenheit von GR David Campidell,

e i n s t i m m i g ,

10 m² der Parzelle .71/1, KG Nikelsdorf und 7 m² der Parzelle 1402/5, KG Nikelsdorf, in die Parzelle 1733, KG Nikelsdorf, öffentliches Gut der Marktgemeinde Paternion, zu übernehmen und von der Parzelle 1733, KG Nikelsdorf, öffentliches Gut der Marktgemeinde Paternion, 1 m² der Parzelle .71/1 zuzuschlagen.

12. Abschluss eines Abtretungsvertrages mit der Forstbesitzgemeinschaft Foscari-Widmann-Rezzonico und der UNIFORST Holzhandels - GesmbH - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion hat im Bereich des Kreuzner Baches sowie des Gailwald Baches zum Zweck der zusätzlichen Wasserversorgung der Gemeinde Paternion im Einvernehmen mit den Grundeigentümern, die sogenannten „Koschierquellen“, gefasst und eine diesbezügliche Wasserleitung gelegt und geführt und bezieht das Wasser aus dieser Leitung.

Die Grundeigentümer in diesem Bereich sind:

- die Republik Österreich – öffentliches Wassergut
- die Forstbesitzgemeinschaft Foscari-Widmann-Rezzonico

Als Gegenleistung für die Zustimmung zur Quelfassung der „Koschierquellen“ sowie Leitungslegung und Wasserbezug im Bereich des Gailwald Baches sollen von der Marktgemeinde Paternion nicht mehr benötigte, öffentliche Wegparzellen aufgelassen werden und an die Forstbesitzgemeinschaft Foscari-Widmann-Rezzonico sowie an die UNIFORST Holzhandels - GesmbH abgetreten werden.

Es sind für diese Grundstücksabtretungen keinerlei Ausgleichszahlungen zu leisten und alle mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt die Forstbesitzgemeinschaft Foscari-Widmann-Rezzonico.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

den Abtretungsvertrag mit der Forstbesitzgemeinschaft Foscari-Widmann-Rezzonico und der Uniforst Holzhandels-GesmbH abzuschließen.

13. Ochsengarten – Übernahme von Teilflächen der Parzellen 400 und 428/2, KG Paternion im Ausmaß von 156 m² bzw. 73 m² in das öffentliche Gut - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

In Zusammenhang mit dem vorhergehenden Tagesordnungspunkt, bei dem die Marktgemeinde Paternion Teilflächen aus dem öffentlichen Gut an die Forstbesitzgemeinschaft Foscari-Widmann-Rezzonico abgetreten hat, wurde vereinbart, dass im Bereich des Ochsengartens, den die Marktgemeinde Paternion von der Forstbesitzgemeinschaft Foscari-Widmann-Rezzonico zum Betrieb eines Skiliftes gepachtet hat, zwei Teilflächen an das öffentliche Gut kostenfrei abgetreten werden um eine bessere Parkmöglichkeit sowie eine Straßenverbreiterung zu erzielen.

Es wird somit aus der Parzelle 400, KG Paternion, das Teilstück 1 im Ausmaß von 156 m² und aus der Parzelle 428/2, KG Paternion, das Teilstück 2 im Ausmaß von 73 m² kostenfrei in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion übertragen.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

aus der Parzelle 400, KG Paternion, eine Teilfläche von 156 m² und aus der Parzelle 428/2, KG Paternion, eine Teilfläche von 73 m² kostenfrei in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion zu übernehmen.

14. Oberer und Unterer Bichlweg, Widmannngasse und Schloßstraße in Paternion – Berichtigung der Wegparzellen - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Im Zuge der Vermessung des Oberen und Unteren Bichlwegs, der Widmannngasse sowie der Schloßstraße in Paternion wurde die Notwendigkeit von Wegberichtigungen festgestellt. Diese Richtigstellung wurde mit den angrenzenden Grundeigentümern vereinbart und vom Vermessungsbüro DI Ronald Humitsch, Rizzistraße 1a, 9800 Spittal/Drau durchgeführt. Die Durchführung erfolgt nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

im Zuge der Berichtigung der Wegparzellen Oberer und Unterer Bichlweg, Widmannngasse sowie der Schloßstraße in Paternion die vorliegenden Teilstücke, wie in der Vermessungsurkunde GZ 3861/18, erstellt von Herrn DI Ronald Humitsch, Rizzistraße 1A, 9800 Spittal/Drau, dargestellt, aus bzw. an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion abzutreten.

15. Teilbebauungsplan Feistritz/Drau Ost – Erlassen einer Verordnung - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

den vorliegenden Teilbebauungsplan Feistritz/Drau Ost zu genehmigen und eine entsprechende Verordnung zu erlassen:

Mag. Werner Frohnwieser
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Dr. R. Canavalgasse 110/318, 9020 Klagenfurt
T: 04631916252 M: 06991303459
werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at



MARKTGEMEINDE PATERNION



TEILBEBAUUNGSPLAN „FEISTRITZ/DRAU-OST“

Beschlussexemplar

Paternion, am 27. August 2020

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Verordnung	3
II.	Erläuterungen	12
III.	Zeichnerische Darstellungen	18

I. VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 27.08.2020, Zahl: 610-2/2020/Ing.Mü, mit der der Teilbebauungsplan „Feistritz/Drau-Ost“ erlassen wird

Aufgrund der §§ 24 bis 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Parzellen 1084/1 und 1093/2 sowie für Teilflächen der Parzellen 1083/7, 1094/3 und 1096/3 der Katastralgemeinde 75201 Feistritz an der Drau im Gesamtausmaß von ca. 19.385 m².
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen im Plan 2 (Teilbebauungsplan) über die festgelegten Bebauungsbedingungen.

§ 2

Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Die Mindestgröße eines Baugrundstückes beträgt
 - a) bei offener Bebauungsweise 500 m²
 - b) bei halboffener Bebauungsweise 350 m²
 - c) bei geschlossener Bebauungsweise 250 m²
- (2) Bei der Berechnung der Größe von Baugrundstücken sind nur jene Grundstücksteile zu berücksichtigen, die als Bauland gewidmet sind.
- (3) Mehrere Grundstücke, die demselben Eigentümer gehören, gelten als ein Baugrundstück, wenn die Grundstücksgrenzen überbaut werden.
- (4) Für Grundflächen im Bauland, die für Infrastrukturanlagen in Anspruch genommen werden, können die Mindestgrundstücksgrößen unterschritten werden.

§ 3

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

- (1) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Geschossflächenzahl (GFZ) festgelegt. Die Geschossflächenzahl ist das Verhältnis der Bruttogesamtgeschossflächen zur Fläche des Baugrundstückes.
- (2) Als Geschossfläche gilt die Bruttofläche des jeweiligen Geschosses, gemessen von Außenwand zu Außenwand. Die innerhalb der äußeren Umfassungswände liegenden Loggien- oder Terrassenflächen sind in die Geschossfläche einzurechnen, der Flächenteil außerhalb der Außenwände ist nicht zu berücksichtigen.
- (3) Bei Keller- oder Tiefgeschossen ist jener Teil des Geschosses in die Geschossfläche einzurechnen, bei dem die Rohdeckenoberkante des darüberliegenden Geschosses mehr als 1 m über dem anschließenden natürlichen Gelände liegt. Die Berechnung ist bei Gebäuden in Hanglage sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Bebauungsweise

- (1) Die Bebauung hat je nach den örtlichen Gegebenheiten in offener, halboffener oder geschlossener Bebauungsweise zu erfolgen.
 - a) Offene Bebauung ist gegeben, wenn die Gebäude allseitig freistehend errichtet werden.
 - b) Halboffene Bebauung ist gegeben, wenn die Gebäude einseitig an der Nachbargrundstücksgrenze, sonst jedoch freistehend errichtet werden.
 - c) Geschlossene Bebauung ist gegeben, wenn die Gebäude an zwei oder mehreren Seiten bis an die Nachbargrundstücksgrenze herangebaut werden.
- (2) Für die Beurteilung der Bebauungsweise bleiben Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Sinne des § 6 Abs 2 lit. a) bis d) der Kärntner Bauvorschriften, K-BV, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2019, außer Betracht.

§ 5

Geschossanzahl

- (1) Der Geschossanzahl sind Geschosse mit einer maximalen Geschosshöhe von 3,5 m zugrunde gelegt. Die Geschossanzahl ist die Summe aller Geschosse und darf nachstehende Werte nicht übersteigen:
 - a) für Ein- und Zweifamilienhäuser bis 2,5 Geschosse. In Hanglage, wo das Keller- oder Tiefgeschoss als Geschoss anzurechnen ist, bis 3 Geschosse
 - b) für Mehrfamilienwohnhäuser, für Gebäude, die der Beherbergung von Gästen dienen und für sonstige Gebäude und bauliche Anlagen (z.B. Geschäfts-, Büro-, Amts-, Betriebsgebäude, Schulen, etc.) bis 3,5 Geschosse

- (4) Bei Dachgeschossen, unabhängig ob ausgebaut oder nicht, ist jener Teil der Geschossfläche zuzurechnen, bei dem die lichte Rohbauhöhe mehr als 2 m beträgt.
- (5) Garagen und Nebengebäude sind in die Berechnung der Geschossflächenzahl einzubeziehen. Sie können bei der Berechnung entfallen, wenn ihre Dächer humusiert, gärtnerisch gestaltet und von der technischen Ausführung her begehbar sind und die gestaltete Grünfläche nicht mehr als 1 m über dem anschließenden natürlichen Gelände liegt.
- (6) Wintergärten, Laubengänge und Flugdächer (überdachte Flächen, gemessen in Horizontalprojektion) sind in die Berechnung der Geschossflächenzahl einzubeziehen. Ausgenommen davon sind Überdachungen von Tiefgaragenzu- und -abfahrten sowie für Müllsammel- und Fahrradabstellplätze u.ä.
- (7) Grundsätzlich darf für die Berechnung der baulichen Ausnutzung nur das jeweilige Baugrundstück herangezogen werden. Die Berücksichtigung weiterer Grundstücke desselben Eigentümers, die mit dem Baugrundstück in der Natur zusammenhängen, nach der Katastralmappe aber selbstständige Grundstücke darstellen, ist nur zulässig, wenn die Grenzen der betroffenen Grundstücke übereinstimmen und die Widmung mit der beabsichtigten Bauführung übereinstimmt.
- (8) Die Geschossflächenzahl eines Baugrundstückes darf nachstehende Werte nicht überschreiten:

Bauland	GFZ
a) bei offener Bauweise	max. 0,6
b) bei halboffener Bauweise	max. 0,7
c) bei geschlossener Bauweise	max. 0,8

§ 4

Bauweise

- (1) Die Bauweise hat je nach den örtlichen Gegebenheiten in offener, halboffener oder geschlossener Bauweise zu erfolgen.
- a) Offene Bauweise ist gegeben, wenn die Gebäude allseitig freistehend errichtet werden.
- b) Halboffene Bauweise ist gegeben, wenn die Gebäude einseitig an der Nachbargrundstücksgrenze, sonst jedoch freistehend errichtet werden.
- c) Geschlossene Bauweise ist gegeben, wenn die Gebäude an zwei oder mehreren Seiten bis an die Nachbargrundstücksgrenze herangebaut werden.
- (2) Für die Beurteilung der Bauweise bleiben Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Sinne des § 6 Abs 2 lit. a) bis d) der Kärntner Bauvorschriften, K-BV, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2019, außer Betracht.

§ 5

Geschosszahl

- (1) Der Geschosszahl sind Geschosse mit einer maximalen Geschosshöhe von 3,5 m zugrunde gelegt. Die Geschosszahl ist die Summe aller Geschosse und darf nachstehende Werte nicht übersteigen:
- a) für Ein- und Zweifamilienhäuser bis 2,5 Geschosse. In Hanglage, wo das Keller- oder Tiefgeschoss als Geschoss anzurechnen ist, bis 3 Geschosse
- b) für Mehrfamilienwohnhäuser, für Gebäude, die der Beherbergung von Gästen dienen und für sonstige Gebäude und bauliche Anlagen (z.B. Geschäfts-, Büro-, Amts-, Betriebsgebäude, Schulen, etc.) bis 3,5 Geschosse

- (2) Auf die Geschossanzahl sind alle Geschosse anzurechnen, die
- mehr als die Hälfte ihrer Höhe über das angrenzende natürliche Gelände herausragen
 - bei einer Bebauung in Hanglage talseitig mehr als die Hälfte ihrer Höhe über das angrenzende natürliche Gelände herausragen
 - bei einer Bebauung in Hanglage talseitig für Aufenthaltsräume ein ausreichendes Maß von Licht gewährleisten
- (3) a) Als Halbggeschoss gilt ein Dachgeschoss, wenn die Kniestockhöhe, das ist der Abstand von der Rohdeckenoberkante bis zur Fußpfettenoberkante, maximal 1,5 m beträgt.
- b) Aufbauten auf Flachdächer, mit Ausnahme von technischen Aufbauten, gelten als Halbggeschoss, wenn sie innerhalb einer ideellen Umhüllenden von 40 Grad Dachneigung, gemessen ab der Rohdeckenoberkante, liegen.

§ 6

Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Der Verlauf und das Ausmaß der Verkehrsflächen sind im Plan 2 (Teilbebauungsplan) festgelegt.
- (2) Die Breite der Aufschließungsstraße hat mindestens 7,5 m zu betragen.
- (3) Gemäß § 18 Abs 5 der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, hat die Behörde bei Bauvorhaben nach § 6 lit a) bis c) die Schaffung der nach Art, Lage, Größe und Verwendung des Gebäudes oder der baulichen Anlagen notwendigen Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch Auflagen anzuordnen. Die Lage und Ausführung dieser Einrichtungen haben sich nach den örtlichen Erfordernissen zu richten.

Um eine einheitliche Vorgangsweise zu ermöglichen, werden folgende Mindestforderungen festgelegt:

- Die Anzahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach Art, Lage, Größe und Verwendung des Bauvorhabens. Aus diesen Daten kann auf den Umfang des zu erwartenden ruhenden Verkehrs geschlossen werden.
- In den Richtwerten ist der Bedarf für einspurige Kraftfahrzeuge (Krafträder, Motorroller, Mopeds u. dgl.) nicht berücksichtigt. Für derartige Fahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellplätze vorzusehen.
- Befinden sich Bauten, die nach ihrer Verwendungsart zu verschiedenen Tageszeiten benützt werden, auf demselben Grundstück, so sind die Stellplätze nach dem Bauwerk zu bemessen, das die größere Anzahl von Stellplätzen erfordert.
- Die Anzahl der Stellplätze wird wie folgt festgelegt:

Nutzung der Bauwerke	Mindeststellplätze (mind. 1 Stellplatz auf angefangene)
1. Wohnbauten	
a) Ein-, Zwei- und Mehrfamilienwohnhäuser	60 m² Nutzfläche (mind. jedoch 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit)
b) Besucherparkplätze bei Mehrfamilienwohnhäusern	6 Wohneinheiten
2. Alterswohnungen, Altersheime	80 m² Nutzfläche
3. Heime für Schüler und Lehrlinge	80 m² Nutzfläche
4. Ladengeschäfte (bis 600 m² Verkaufsfläche)	30 m² Verkaufsfläche (mind. jedoch 1 Stellplatz pro Laden)
5. Einkaufszentren (über 600 m² Verkaufsfläche)	20 m² Verkaufsfläche
6. Büro- und Verwaltungsgebäude	30 m² Nutzfläche
7. Gaststätten	10 m² Nutzfläche
8. Hotels und Pensionen (bei dazugehörigen Restaurationsbetrieb ist ein Zuschlag nach Pkt. 7 erforderlich)	1 Gästezimmer
9. Versammlungsstätten	10 m² Nutzfläche
10. Kirchen und Bethäuser	10 m² Nutzfläche
11. Pflichtschulen (Volks-, Haupt-, Sonderschulen)	1 Klasse (zusätzlich eine Haltespur für Bring- und Abholverkehr)
12. Kindergärten und Horte	½ Gruppenraum (zusätzlich eine Haltespur für Bring- und Abholverkehr)

§ 7

Baulinien

- (1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstücks, innerhalb derer Gebäude und sonstige bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.
- (2) Der Verlauf der Baulinien ist im Plan 2 (Teilbebauungsplan) festgelegt, wobei die Baulinie im Süden des Planungsraumes, die an die Paternioner Landesstraße (L42) grenzt, im Zuge des Bauverfahrens mit der Landesstraßenverwaltung abzuklären ist.
- (3) Die Baulinie entlang öffentlicher Straßen verläuft, sofern nicht im Bundesstraßengesetz 1971, BStG 1971, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 7/2017, im Kärntner Straßengesetz 2017, K-StrG, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, oder im § 7, Abs 4 bis 5 dieser Verordnung andere Abstände vorgeschrieben oder für zulässig erklärt werden, in einem Abstand von mindestens 4 m von der Straßengrundgrenze.
- (4) Bis auf 1 m an die Straßengrundgrenze herangerückt werden darf die Baulinie bei Nebengebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Aufenthaltsräume und Feuerstätten enthalten, und bei Garagen mit parallel zur Straße gelegener Einfahrt. Solche Objekte dürfen in einem Abstand von 1 m von der Straßengrundgrenze eine maximale Höhe von 3 m sowie eine maximale Gesamthöhe von 5,5 m aufweisen. Sämtliche Baulichkeiten dieser Objekte, die die Höhe von 3 m überschreiten, müssen sich innerhalb einer ideellen Umhüllenden von 40 Grad Dachneigung, gemessen ab 3 m über dem natürlichen Gelände, befinden.
- (5) Bei nicht parallel zur Straße angeordneter Garagenzufahrt muss zwischen dem Garagentor und der Straßengrundgrenze ein Mindestabstand von 5 m gegeben sein.

- (6) Die Baulinien zu den Nachbargrundstücken werden mit einem Abstand von mindestens 3 m festgelegt.
- (7) Nebengebäude und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Aufenthaltsräume und Feuerstätten enthalten, Garagen und Carports dürfen alleinstehend oder als mehrere Bauten in Summe bis zu einer Gesamtlänge von max. 10 m (gemessen Dachkonstruktion außen/außen) in Abstandsflächen unmittelbar an der Nachbargrundstücksgrenze errichtet werden, sofern Interessen des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen. Solche Objekte dürfen an der Nachbargrundstücksgrenze eine maximale Höhe von 3 m sowie eine maximale Gesamthöhe von 5,5 m aufweisen. Sämtliche Baulichkeiten dieser Objekte, die die Höhe von 3 m überschreiten, müssen sich innerhalb einer ideellen Umhüllenden von 40 Grad Dachneigung, gemessen ab 3 m über dem natürlichen Gelände, befinden.
- (8) Wenn die Gebäudeprofile (Gebäudehöhe und Dachneigung) ident sind, dürfen Objekte nach Abs (7) mit Anbauverpflichtung des Grundstücksnachbarn eine maximale Höhe von 5,5 m aufweisen (auch an der gemeinsamen Grundstücksgrenze).
- (9) Hinsichtlich der übrigen Baulinien gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 der Kärntner Bauvorschriften, K-BV, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2019, über die Abstandsflächen.

§ 8

Dachform, Dach- und Fassadenfarbe

Dachform, Dach- und Fassadenfarbe von Neubauten bzw. Zu- und Umbauten sind dem umliegenden bzw. dem im Betrachtungsbereich vorherrschenden Bestand anzugleichen bzw. mit diesem abzustimmen.

§ 9**Grünanlagen**

- (1) Bei offener und halboffener Bebauungsweise sind für jedes Grundstück Grünanlagen im Ausmaß von mindestens 30 % des Baugrundstückes festzulegen. Unter Grünanlagen fallen auch Liegeflächen, Sitzflächen, Spielflächen, Schwimmbäder und dgl.
- (2) Grünanlagen eines Baugrundstückes sind mit Blumen, Sträuchern oder Bäumen zu bepflanzen.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung sowie für die Parzellen 1083/2, 1083/5, 1083/6, 1090/1, 1090/3, 1092/1, 1092/2, 1094/4, 1096/5, 1097/4, 1097/5, 1098/3, 1098/4, 1099/4, 1100/1, 1100/4, 1101/2 und für Teilflächen der Parzellen 1083/7, 1094/3, 1096/3, 1103 der Katastralgemeinde 75201 Feistritz an der Drau der Teilbebauungsplan Feistritz/Drau-Ost vom 19.10.1998, Zahl: 610/1/98/Ing.M/Ho in der Fassung vom 08.07.2003, Zahl: 610/1/2003/Ing.M/E und vom 21.03.2018, Zahl: 610/1/2018/Eb/Ho außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Manuel MÜLLER

Paternion, am 27.08.2020

II. ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 27.08.2020, Zahl: 610-2/2020/Ing.Mü, mit der der Teilbebauungsplan „Feistritz/Drau-Ost“ erlassen wird

1. ALLGEMEINES

Für den Bereich „Feistritz/Drau-Ost“ hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion am 19.10.1998 einen Teilbebauungsplan erlassen, der mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 08.07.2003 (1. Revision) und 21.03.2018 (2. Revision) für den Bau von zwei Geschäftsgebäuden geändert worden ist. Nachdem dieser Teilbebauungsplan in mehreren Punkten nicht mehr mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmt, soll mit der gegenständlichen Verordnung der Planungsraum verkleinert werden. Im Plan 1 werden der Planungsraum des Teilbebauungsplanes 1998 sowie die Grenzen des neuen Planungsraumes dargestellt. Nicht mehr Teil des Planungsraumes sind das mittlerweile bereits bebaute Bauland, das Areal des EKZ I Lidl, das zwischen bebauten Bereichen eingeschlossene Bauland, mehrere kleine Restflächen, das Aufschließungsgebiet im Südosten sowie die mittlerweile als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmeten Gebiete. Hingegen wird für die unbebauten Teile des Baulandes im Nordwesten, die eine zusammenhängende Gesamtfläche von mehr als 10.000 m² aufweisen, entsprechend der Bestimmungen des § 24, Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, der gegenständliche Teilbebauungsplan „Feistritz/Drau-Ost“ erlassen. Dabei werden die Bebauungsbedingungen an den allgemeinen textlichen Bebauungsplan der Marktgemeinde Paternion vom 26.03.2012 angeglichen. Somit wird mit der gegenständlichen Verordnung eine Rechtsnorm geschaffen, die die administrative, rechtliche und fachliche Umsetzung der künftigen Bebauung gewährleistet. Die fachliche Hauptzielsetzung stellt die Schaffung einer geordneten Bebauung dar, die auf die angrenzenden Strukturen Bezug nimmt. Weiters ist mit der erfolgten Umwidmung der Punkte 9a-9d/2018 in Verkehrsfläche die zweckmäßigste Erschließung im Flächenwidmungsplan bereits festgelegt worden.

2. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES TEILBEBAUUNGSPLANES

Zu § 1: Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Verordnung hat ein Ausmaß von ca. 19.385 m² und befindet sich im Osten des Gemeindehauptortes Feistritz/Drau. In der Natur handelt es sich um derzeit landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Zu § 2: Mindestgröße der Baugrundstücke

Um Richtwerte für eine Parzellierung zur Verfügung zu haben, wird die Mindestgröße der Baugrundstücke für die jeweilige Bauungsweise festgelegt. Damit soll gewährleistet werden, dass eine vernünftige Bebauung (Ortsbild, Belichtung) sichergestellt wird.

Zu § 3: Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

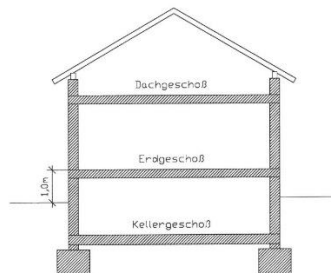
Die Festlegung der baulichen Ausnutzung der Baugrundstücke für die einzelnen Baugebiete ist im Interesse der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich.

Mag. Werner Frohnwieser, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

13

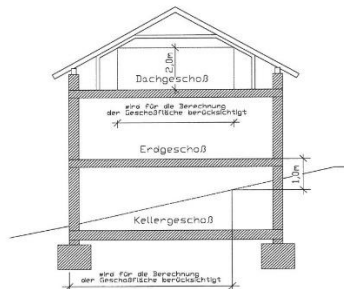
Teilbebauungsplan „Feistritz/Drau-Ost“

Das Keller- oder Tiefgeschoss wird bei der Berechnung der Geschossflächenzahl berücksichtigt, wenn die Rohdeckenoberkante des darüberliegenden Geschosses mehr als 1 m über dem anschließenden Gelände liegt. Das anschließende Gelände entspricht dem ursprünglich vorhandenen Geländeverlauf.



Bei Keller- oder Tiefgeschossen wird nach Abs. 3 nur jener Teil des Geschosses in die Geschossfläche eingerechnet, bei dem die Rohdeckenoberkante des darüberliegenden Geschosses mehr als 1 m über dem anschließenden natürlichen Gelände liegt.

Bei Dachgeschossen wird nach Abs. 4 nur jener Teil in die Geschossfläche eingerechnet, bei dem die lichte Rohbauhöhe mehr als 2 m beträgt.



Mag. Werner Frohnwieser, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

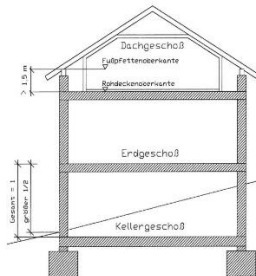
14

Zu § 4: Bauungsweise

Die Bauungsweise wird in 3 Kategorien (offene, halboffene und geschlossene Bauungsweise) unterteilt.
Eine halboffene oder geschlossene Bauung ist nur im Einvernehmen mit den Grundstücksanrainern möglich.

Zu § 5: Geschossanzahl

Prinzipiell wird für die Bauung in Hanglage die Geschossanzahl talseitig gerechnet, um unproportionierte Baukörper zu vermeiden.



Das Dachgeschoss gilt als Vollgeschoss, wenn die Kniestockhöhe größer als 1,5 m ist.

Das Keller- oder Tiefgeschoss gilt als Vollgeschoss, wenn talseitig mehr als die Hälfte des Geschosses aus dem angrenzenden natürlichen Gelände herausragt.

Zu § 6: Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

Als Verkehrsflächen gelten alle Straßen, die für die örtliche Gemeinschaft von besonderer Verkehrsbedeutung sind.
Die Festlegung von Mindestbreiten ist im Interesse der Sicherheit sowie einer reibungslosen Verkehrsentwicklung notwendig.

Begriffserklärung für alle Straßen:

Die Bereitstellung von Parkplätzen stellt ein dringendes Bedürfnis dar. Die in der Verordnung angegebenen Werte sind entsprechend der jeweiligen Zweckbestimmung als Minimum anzusehen.

Zu § 7: Baulinien

Mit der Festlegung der Baulinien wird ein entsprechender Mindestabstand zur Straße und zu den Nachbargrundstücken festgelegt.

Zu § 8: Dachform, Dach- und Fassadenfarbe

Dachform sowie Dach- und Fassadenfarbe sind prägende Bestandteile eines Bauwerkes, sie sind bestimmend für die Wirkung des Gebäudes für sich und in Kombination mit den umgebenden Gebäuden mitentscheidend für das Ortsbild.

Zu § 9: Grünanlagen

Die Festlegung eines Mindestausmaßes an Grünflächen auf den einzelnen Baugrundstücken stellt ein dringendes Bedürfnis dar.

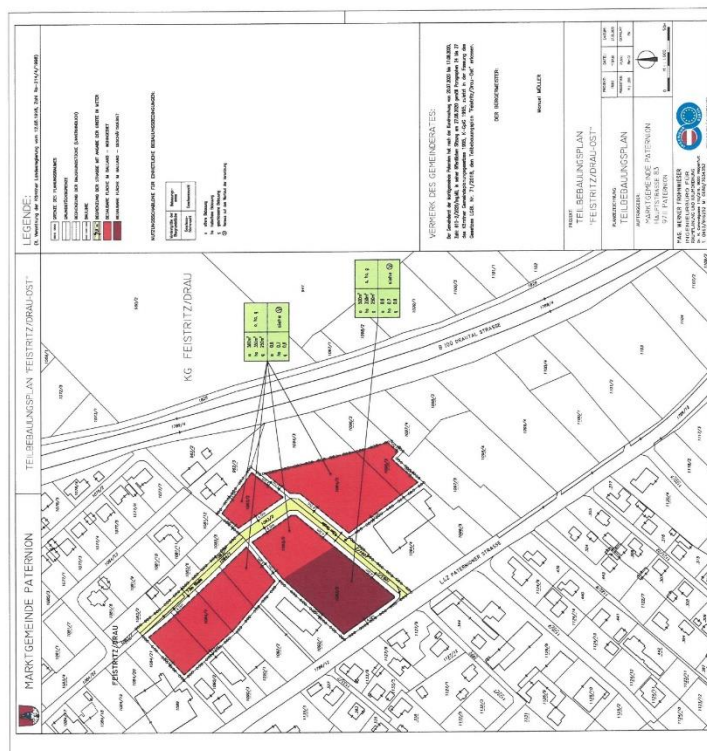
Zu § 10: Inkrafttreten

Im § 10, Abs 1 wird das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung erläutert.
Im § 10, Abs 2 wird das Außerkrafttreten des Teilbebauungsplanes „Feistritz/Drau-Ost“ vom 19.10.1998 in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 08.07.2003 und 21.03.2018 erläutert. Für jene Grundstücke, die als Bauland gewidmet sind, aber nicht mehr Teil des neuen Planungsraumes sind, gelten zukünftig die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Paternion vom 26.03.2012. Ausgenommen davon sind die Parzellen 1094/4 und 1096/5 der Katastralgemeinde 75201 Feistritz an der Drau, für dieses Areal gilt die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Verbrauchermarkt Lidl - Feistritz/Drau“ vom 15.07.2014.

III. ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN

Plan 1 - Übersichtsplan Planungsraum (M 1 : 2.500)

Plan 2 - Teilbebauungsplan (M 1 : 1.000)



16. Änderung der Marktordnung der Marktgemeinde Paternion - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die bestehende Marktordnung der Marktgemeinde Paternion, welche am 16.12.2003 beschlossen wurde, regelt die Abhaltung diverser Märkte im Gemeindegebiet. Da im Laufe der Jahre der Großteil der in dieser Verordnung geregelten Märkte nicht mehr durchgeführt wird und eine Anpassung der mittlerweile 17 Jahre alten Verordnung an die jetzigen Gegebenheiten und gesetzlichen Bestimmungen notwendig ist, soll eine neue Verordnung, die nun nur mehr den Paternioner Herbstmarkt regelt, beschlossen werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

die bestehende Marktordnung der Marktgemeinde Paternion abzuändern und nachstehende neue Marktordnung zu beschließen.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 27. August 2020, Zahl: 151/3/2020/Mo, mit welcher eine Marktordnung für die Marktgemeinde Paternion erlassen wird.

Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung, des Preisauszeichnungsgesetzes und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt den Paternioner Herbstmarkt der Marktgemeinde Paternion.

§ 2

Markttag, Marktzeiten, Marktgebiet und Marktgegenstände

- (1) Markttag ist immer der Montag nach dem 2. November (Allerseelen) und die Marktzeiten werden von 07.00 Uhr – 22.00 Uhr festgelegt.
- (2) Wenn der Allerseelentag auf einen Montag fällt, so findet der Herbstmarkt am darauffolgenden Montag statt.
- (3) Das Marktgebiet erstreckt sich vom Anna-Plazotta-Platz ausgehend über den gesamten Bereich der Bahnhofstraße (L42 – Paternioner Landesstraße) in Paternion.
- (4) Am Paternioner Herbstmarkt werden folgende Marktgegenstände zugelassen:

Hauptgegenstände:

Textilien, Lebensmittel und Süßwaren, Haushaltswaren, Spielwaren

Nebengegenstände:

Schuhe, Schmuck, Bastelwaren, Holz- und Korbwaren, Putzwaren und -mittel, Nahrungsergänzungsmittel

- (5) Andere als unter §2 Abs 4 zugelassene Gegenstände dürfen am Paternioner Herbstmarkt nicht feilgehalten und verkauft werden.

§ 3 Marktpartei

- (1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum am Markttag innerhalb der Marktzeiten die dort zugelassenen Marktgegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen (Marktpartei).
- (2) Marktparteien mit Gewerbeschein haben diesen nach Aufforderung durch die Organe der Marktgemeinde Paternion vorzuweisen

§ 4 Anträge auf Marktplätze und Vormerkungen

- (1) Ansuchen um Vergabe bzw. Vormerkung eines Marktplatzes sind bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres bei der Marktgemeinde Paternion mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Aus dem Ansuchen müssen der Name und die Anschrift der Marktpartei, die Größe des beanspruchten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, hervorgehen.
- (3) Gemäß § 293 Abs. 1 Z 4 GewO 1994 werden Vormerkungen in Evidenz genommen und bei der Vergabe der Marktplätze berücksichtigt.

§ 5 Vergabe und Verlust von Marktplätzen und Markteinrichtungen

- (1) Die Vergabe der Marktplätze und Markteinrichtungen erfolgt durch einen zivilrechtlichen Vertrag (schriftlich oder mündlich).
- (2) Die Zuweisung wird von der Marktgemeinde Paternion entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der mündlichen oder schriftlichen Ansuchen der Bewerber und Bewerberinnen unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse mündlich oder schriftlich verfügt. Sie gilt nur für die jeweilige Marktzeit.
- (3) Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufsichtsorganen der Marktgemeinde Paternion unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum und die im § 292 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 festgelegten Forderung, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die den Gegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktparteien feilgehalten wird, nach eigenem Ermessen festgelegt.
- (4) Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu. Das Ausmaß des zugewiesenen Marktplatzes darf nicht überschritten werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten und insbesondere die Sicherheit der Personen nicht gefährdet ist, dürfen Marktparteien das Ausräumen von Marktgegenständen sowie die Lagerung von Waren, Geräten, Behältnissen und das Abstellen von Fahrzeugen auf sonstigen Marktflächen vornehmen.
- (5) Den Anordnungen der Organe der Marktgemeinde Paternion, insbesondere hinsichtlich Lagerung und Beseitigung von Abfällen, die Lagerung der feilgehaltenen Waren, der Beschaffenheit und des äußeren Erscheinungsbildes der transportablen Marktstände sowie der Form von Ankündigungen ist zwingend Folge zu leisten.
- (6) Halten sich Marktparteien nicht an die im Abs. 5 vorgeschriebenen Bestimmungen oder verstoßen sie wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung, liegt ein schwerwiegender Verstoß vor und es kann die Marktgemeinde Paternion die weitere Ausübung untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.
- (7) Zuweisungen berechtigen ausschließlich jene Marktparteien, denen sie erteilt wurden. Sie sind nicht übertragbar.

- (8) Ausübung der weiteren Markttätigkeit ist zu untersagen, wenn
- a. der Marktplatz an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde,
 - b. auf dem Marktplatz trotz zweimaliger Ermahnung andere als nach § 2 Abs 4 zugelassene Marktgegenstände feilgehalten oder verkauft werden,
 - c. die festgesetzte Marktgebühr nicht oder nicht zur Gänze entrichtet wird, oder
 - d. schwerwiegende Verstöße lt. Abs.6 vorliegen.

§ 6

Ausübung der Markttätigkeit

- (1) Die Marktparteien dürfen sich bei der Ausübung der Markttätigkeit nur der Dienstleistungen ihrer Familienangehörigen oder des Eigenpersonals bedienen.
- (2) Unter Eigenpersonal im Sinne dieser Marktordnung sind alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen einer Marktpartei zu verstehen, die zur Marktpartei in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen.
- (3) Die Anmeldung zur Sozialversicherung ist den Marktaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 7

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (2) Der Ausschank von Getränken aller Art sowie die Verabreichung und der Verkauf von kalten und warmen Speisen ist unter Beachtung der gewerberechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften gestattet.
- (3) Die Verkäufer sind verpflichtet, alle handelsüblichen Mengen vorzuwägen, vorzumessen und vorzuzählen.
- (4) Fahrzeuge, mit denen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
- (5) Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (6) Die Marktplätze dürfen frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Markttende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn eine vorgemerkte Marktpartei den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.
- (7) Inhaber eines Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen sowie ihre Verkaufsstände den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechend aufzustellen und einzurichten. Insbesondere sind bau- und feuerpolizeiliche Bestimmungen sowie sonstige Auflagen einzuhalten.
- (8) Die Marktparteien haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen. Sie sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben ferner den Marktaufsichtsorganen das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert wurden, der Marktplätze und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.
- (9) Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze (im Umherziehen) ist verboten.

- (10) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen jeder Art ist verboten.
- (11) Hunde müssen an der Leine geführt werden.

§ 8 Marktgebühren

Für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen ist eine Gebühr zu entrichten. Die Marktgebühren werden mittels gesonderter Verordnung erlassen.

§ 9 Regelung des Fahrzeugverkehrs

Die Regelung des Fahrzeugverkehrs auf der L42 – Paternioner Landesstraße erfolgt durch eine gesonderte, straßenpolizeiliche Verordnung seitens der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2003, Zahl: 151/3/2003/Eb/Ho, außer Kraft.

17. Änderung der Verordnung vom 09. Juli 2019, mit der das Campieren auf öffentlichen Flächen der Marktgemeinde Paternion verboten wird - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion hat in seiner Sitzung am 09.09.2019 eine Verordnung erlassen, mit der das Campieren auf bestimmten Flächen in der Marktgemeinde Paternion verboten wurde.

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – rechtliche Gemeindeaufsicht, hat diese Verordnung geprüft und im Zuge dessen festgestellt, dass die Festsetzung einer Geldstrafe, wie sie im §4 der damals beschlossenen Verordnung enthalten ist, gesetzlich nicht zulässig ist. Aus diesem Grund muss die Verordnung abgeändert und neuerlich beschlossen werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

die Verordnung, mit der das Campieren auf öffentlichen Flächen der Marktgemeinde Paternion verboten wird abzuändern und wie folgt zu erlassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 27. August 2020, Zahl: 140/2/2020/Eb/Mo, betreffend die Erklärung, dass auf bestimmten Flächen in der Marktgemeinde Paternion das Campieren verboten ist.

Gemäß Artikel 118 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 24/2020, in Verbindung mit §§ 12 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Paternion ist das Aufstellen von Zelten, von PKWs mit Wohnwägen und Wohnmobilen zum Zwecke des Aufenthalts und des Übernachtens außerhalb von genehmigten Campingplätzen an im freien gelegenen öffentlichen Orten (§2) verboten.

§ 2 Festlegung der Flächen

- (1) Nachfolgend angeführte Parkflächen im Eigentum der Marktgemeinde Paternion werden vom Campingverbot umfasst:

Parkplatz Schwimmbad Paternion	GSt. 341/2, KG Paternion
Kommunalfriedhof Feistritz/Drau	GSt. 1372/3, 1372/5, 1377/4, 1756, 1757/1, 1759/1, KG Feistritz/Drau
Sportstadion Feistritz/Drau	GSt. 1781/11, 1781/13, KG Feistritz/Drau
Freizeitzentrum Feffernitz	GSt. 333/5, KG Feistritz/Drau

- (2) Die Grenzen dieser vom Campingverbot umfassten Flächen werden in den Lageplänen (Anlage 1), welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden (gelbe Flächen), festgelegt

§ 3 Zu widerhandlung

Die Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **28. August 2020** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 09. Juli 2019, Zahl: 140/2/2019/Eb/Mo, mit der auf bestimmten Flächen der Marktgemeinde Paternion das Campieren verboten wird, außer Kraft.

18. Gemeindeeigene Wohnhäuser - Walter-von-der-Vogelweide-Straße 185 und 204 in Feistritz/Drau und Dr.-Eysn-Weg 121 in Paternion; Erhöhung der Miete ab 01.10.2020 - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion ist Eigentümerin der Mehrparteien-Wohnhäuser in der Walter-von-der-Vogelweide-Straße 185 sowie 204 in Feistritz/Drau und Dr.-Eysn-Weg 121 in Paternion.

Für diese Wohnungen werden seit Jahren unterdurchschnittlich niedrige Mieten eingehoben. Diese Mietpreise stehen mittlerweile in keinem Verhältnis mehr zu den anderen Mietwohnungen in Feistritz/Drau, Paternion sowie Feffernitz. Diese drei Mehrparteien-Wohnhäuser befinden sich noch im Eigentum der Marktgemeinde Paternion, werden aber von der „meine Heimat“, gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft verwaltet. Der Mietpreis pro m² in den gegenständlichen Häusern beläuft sich auf EUR 3,58, üblich sind durchschnittlich EUR 7,00/m².

Damit die „meine Heimat“, gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen für die Wohnhäuser durchführen kann, ist es unumgänglich eine moderate Mieterhöhung durchzuführen. Vorgeschlagen wird eine Erhöhung von **EUR 0,50/m² ab 01.10.2020**.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

die Mietpreise für die gemeindeeigenen Wohnhäuser in der Walter-von-der-Vogelweide-Straße 185 sowie 204 in Feistritz/Drau und Dr.-Eysn-Weg 121 in Paternion **ab 01.10.2020 um EUR 0,50/m² zu erhöhen**.

19. Volksschule Feistritz/Drau – Festlegung der Betreuungssätze für die schulische Nachmittagsbetreuung für das Schuljahr 2020/2021 – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

In der Volksschule Feistritz/Drau wird die schulische Tagesbetreuung von der „Kindernest“ gemeinnützigen Kinderbetreuungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch die Geschäftsführerinnen Mag. Cornelia Blaas, MBA und Claudia Untermoser, MBA für die Marktgemeinde Paternion organisiert.

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, müssen die Eltern- und Verpflegungsbeiträge durch den Schulerhalter, somit die Marktgemeinde Paternion, durch Verordnung festgelegt werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

nachstehende Verordnung, mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Feistritz/Drau für das Schuljahr 2020/2021 ausgeschrieben wird, zu erlassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 27. August 2020, Zahl 200/7/2020/Eb/Mo, mit der die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung ausgeschrieben wird.

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchoG – BGBl.Nr. 242/1962, idGF, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl.Nr. 58/2000, idGF, wird verordnet:

§ 1

Beitragsgrund

Für den Besuch des Betreuungsteiles und die Verpflegung in der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Feistritz/Drau werden von den Erziehungsberechtigten Beiträge eingehoben.

§ 2

Beitragshöhe

Für das Schuljahr 2020/2021 werden die Beiträge gemäß § 1 wie folgt festgesetzt und eingehoben:

a) Betreuung an 5 Tagen	pro Monat	EUR 84,00
b) Betreuung an 4 Tagen	pro Monat	EUR 71,00
c) Betreuung an 3 Tagen	pro Monat	EUR 63,00
d) Betreuung an 2 Tagen	pro Monat	EUR 50,00
e) Betreuung an 1 Tag	pro Monat	EUR 40,00

Alle Beträge verstehen sich inkl. Ust. und ohne Verpflegung.

§ 3

Essensbeiträge

a) Betreuung an 5 Tagen	pro Monat	EUR 66,00
b) Betreuung an 4 Tagen	pro Monat	EUR 53,00
c) Betreuung an 3 Tagen	pro Monat	EUR 40,00
d) Betreuung an 2 Tagen	pro Monat	EUR 27,00
e) Betreuung an 1 Tag	pro Monat	EUR 15,00

§ 4

Arbeitsmittel

a) Betreuung an 5 Tagen	pro Monat	EUR 4,00
b) Betreuung an 4 Tagen	pro Monat	EUR 4,00
c) Betreuung an 3 Tagen	pro Monat	EUR 3,00
d) Betreuung an 2 Tagen	pro Monat	EUR 3,00
e) Betreuung an 1 Tag	pro Monat	EUR 2,00

§ 5 **Reduzierung**

Für ein in derselben Einrichtung betreutes Geschwisterkind wird eine Ermäßigung in Höhe von 30 %, für ein zweites Geschwisterkind eine solche in Höhe von 50 % auf die obigen Beiträge gewährt.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 28. August 2020 in Kraft.

20. Änderung der Verordnung vom 09. Juli 2020 mit der die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 festgelegt wurden - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 festgelegt. In der Begutachtung wurde durch die Kärntner Landesregierung festgestellt, dass eine Erhöhung der Elternbeiträge 4% nicht übersteigen darf. Die Beiträge, die von der Marktgemeinde Paternion festgelegt wurden, sind eine ca. 5%ige Erhöhung, sodass eine Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen erfolgen muss und die Verordnung entsprechend abzuändern ist.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit den Stimmen von Bürgermeister Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, GV Anton Gasser, GV Markus Mössler GR Matthias Staber, GR Mag. Günther Mitterer, GRⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl, GRⁱⁿ Bettina Egarter, GR Alfred Urban, GR Ing. Franz Kump, GR Günther Strauss, GR Richard Reiner, GR Maximilian Hebenstreit, GR Kamillus Steiner, GR Thomas Linder, GR Reiner Hubert, GR Matthias Unterrieder, GR Werner Jersche und GR David Campidell

gegen die Stimmen von

GV DI Johann Pichorner, GR Wilhelm Zima und GR Hansjörg Winkler somit

19 gegen 3 Stimmen,

die Verordnung des Gemeinderates vom 09.07.2020, Zahl 281/3/2020/Eb/Mo, mit der die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 festgelegt werden, wie folgt abzuändern:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 27. August 2020, Zahl: 281/3/2020/Eb/Mo, mit der die monatlichen Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 (Kindergartenbeitragsverordnung) erlassen werden

§1 **Tarife**

Die monatlichen Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 gelten wie folgt:

	2019/2020	2020/2021 NEU	Abzüglich Kinder- stipendium	Zu zahlender Elternbeitrag
5 Tage/Woche - halbtägig ohne Verpflegung	EUR 93,00	EUR 96,00	EUR 85,00	EUR 11,00
5 Tage/Woche - halbtägig mit Verpflegung	EUR 131,00	EUR 136,00	EUR 85,00	EUR 51,00
5 Tage/Woche - halbtägig mit Verpflegung bis 13.00 Uhr	EUR 135,00	EUR 140,00	EUR 85,00	EUR 55,00
5 Tage/Woche - ganztägig mit Verpflegung	EUR 147,00	EUR 152,00	EUR 113,00	EUR 39,00
5 Tage/Woche - halbtägig ohne Verpflegung (zweijährige)	EUR 118,00	EUR 122,00	EUR 56,00	EUR 66,00
5 Tage/Woche - halbtägig mit Verpflegung (zweijährige)	EUR 156,00	EUR 162,00	EUR 56,00	EUR 106,00

5 Tage/Woche - ganztägig mit Verpflegung (zweijährige)	EUR 162,00	EUR 168,00	EUR 83,00	EUR 85,00
3 Tage/Woche - halbtägig ohne Verpflegung (zweijährige)	EUR 90,00	EUR 93,00	EUR 56,00	EUR 37,00
3 Tage/Woche - halbtägig mit Verpflegung (zweijährige)	EUR 116,00	EUR 120,00	EUR 56,00	EUR 64,00
3 Tage/Woche - ganztägig mit Verpflegung (zweijährige)	EUR 127,00	EUR 132,00	EUR 83,00	EUR 49,00
Essensbeitrag	EUR 38,00	EUR 40,00		

§2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 28. August 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenbeitragsverordnung tritt die bestehende Tarifordnung vom 09. Juli 2020 außer Kraft.

21. Jagdgebietsfeststellungen 2020 – Feststellung des Gemeindejagdgebietes – Antrag auf Teilung (Zerlegung) in mehrere Jagdgebiete gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, K-JG, LGBI. 21/2000, idgF. - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Nach den Bestimmungen des Kärntner Jagdgesetzes bilden die in einer Gemeinde liegenden, zusammenhängenden jagdlich nutzbaren Grundstücke, welche nicht zu einem Eigenjagdgebiet gehören und ein Mindestausmaß von 500 ha erreichen, das Gemeindejagdgebiet. Auf Antrag der Gemeinde können mehrere Gemeindejagdgebiete gebildet werden, wenn für jedes Jagdgebiet die Voraussetzungen der vorstehend genannten Bestimmung zutreffen und wenn nicht die Interessen an einer großflächigen, jagdlichen Bewirtschaftung zur Vermeidung von waldgefährdenden Wildschäden entgegenstehen. Den Antrag hat der Gemeinderat an die Bezirksverwaltungsbehörde zu richten.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstands

einstimmig,

das Gemeindejagdgebiet in die Jagdgebiete **Paternion, Nikelsdorf, Feistritz/Drau und Rubland** zu teilen und einen entsprechenden Antrag an die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land zu richten.

22. Jagdgebietsfeststellung 2020 – Ausschreibung der Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagden Paternion, Feistritz/Drau, Nikelsdorf und Rubland - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die derzeit geltenden Jagdpachtverträge für die Gemeindejagden laufen mit 31.12.2020 aus, sodass im Jahr 2020 die Neuverpachtung der Gemeindejagden für die nächste Periode (2021-2030), bei der die Jagdverwaltungsbeiräte mitzuwirken haben, erfolgen muss.

Für die Durchführung und Ausschreibung der Wahl gilt das Kärntner Jagdgesetz 2000, K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, in der derzeit geltenden Fassung. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen obliegt es dem Gemeinderat, die Ausschreibung der Wahl vorzunehmen, den Wahltag und den Stichtag zu bestimmen.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

nachstehende Verordnung zur Ausschreibung der Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagden Paternion, Feistritz/Drau, Nikelsdorf und Rubland zu erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 27. August 2020, über die Ausschreibung der Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagden Paternion, Feistritz/Drau, Nikelsdorf und Rubland, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages.

Gemäß § 1 Abs 3 der Verordnung der Landesregierung vom 09. Oktober 1978, LGBl. 113/1978, in der derzeit geltenden Fassung, betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates, wird verordnet:

§ 1 Wahlausschreibung

Die Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagden

- a) Paternion
- b) Feistritz/Drau
- c) Nikelsdorf
- d) Rubland

wird ausgeschrieben.

§ 2 Wahltag

Als Wahltag wird Sonntag, der 25. Oktober 2020 festgesetzt.

§ 3 Stichtag

Als Tag, der als Stichtag gilt, wird der 28. August 2020 bestimmt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. August 2020 in Kraft.

23. Jagdgebietsfeststellung 2020 – Festsetzung der Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagden Paternion, Feistritz/Drau, Nikelsdorf und Rubland - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

§ 94 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, in der derzeit geltenden Fassung, bestimmt, dass für jedes Gemeindejagdgebiet ein Jagdverwaltungsbeirat zu bilden ist. Er besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Vertreter als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Eigentümer, der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke, die zugleich in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer von Kärnten wahlberechtigt sind, zu wählen sind. Die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates hat auf die Dauer der jeweiligen Pachtzeit des Gemeindejagdgebietes zu erfolgen.

Die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates ist vom Gemeinderat, unter Bedachtnahme auf die Zahl der Wahlberechtigten für jeden Jagdverwaltungsbeirat gesondert – höchstens jedoch mit 7 – festzulegen.

In der letzten Jagdpachtperiode wurde für alle Gemeindejagdgebiete die Zahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates mit 7 festgesetzt. In der jetzigen Jagdpachtperiode soll diese Zahl auf 5 Mitglieder reduziert werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Zahl für die zu wählenden weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagden Paternion, Feistritz/Drau, Nikelsdorf und Rubland **mit jeweils 5 festzulegen** und es soll versucht werden, hinsichtlich des weiteren

Verfahrens und in Anlehnung an die bisherige Praxis im Einvernehmen mit den Gemeindeparteiobermännern Einheitslisten für die weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates zu erstellen, wodurch das ansonsten sehr komplizierte Wahlverfahren entfällt.

24. Jagdgebietsfeststellung 2020 – Nominierung von Mitgliedern der Einspruchskommission für die Jagdverwaltungsbeiräte - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 09.10.1978, LGBl. Nr. 113/1978, betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eine Einspruchskommission. Diese Einspruchskommission besteht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte, mit einfacher Stimmenmehrheit, gewählt werden.

Der Gemeinderat bestätigt die mündliche Nennung

e i n s t i m m i g ,

und erklärt für die Einspruchskommission folgende Mitglieder als gewählt:

Mitglieder	Ersatzmitglieder
GR ⁱⁿ Mag. ^a Claudia Didl	GV Anton Gasser
GR Mag. Thomas Enzi	GR Wilhelm Zima
GR Mathias Unterrieder	GR David Campidell

25. Erstellung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1.1.2020 – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

§ 38 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 – BGBl. II Nr. 313/2015, in der derzeit gültigen Fassung BGBl. II Nr. 17/2018, verpflichtet die Gemeinden zur erstmaligen Erstellung einer Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020.

Für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung zum 01.01.2020 sind auch die §§ 39 und 40 leg. cit. anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 hat das gesamte bewertete Vermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten zum Stichtag 01.01.2020 darzustellen.

Gemäß dem Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, vom 26.02.2020, Zahl: 03-ALL-1068/1-2020, muss die Eröffnungsbilanz in jedem Fall **vor** der Vermögensrechnung zum 31.12.2020 (RA 2020) erstellt werden. Dies ergibt sich aus der Logik eines auf der „Doppik“ basierenden Rechnungswesens, wonach die Eröffnungsbilanz vor einer Schlussbilanz zu erstellen ist.

Weiters wird seitens der Abteilung 3 den Gemeinden empfohlen, die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 auch noch **vor** dem 1. Nachtragsvoranschlag 2020 zu erstellen.

Sollten Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz notwendig werden, sieht § 38 Abs. 8 der VRV 2015 dafür einen Zeitraum von maximal fünf Jahren vor.

Auf Antrag des Gemeindevorstands beschließt der Gemeinderat, bei Abwesenheit von GR Thomas Linder,

e i n s t i m m i g

die nachstehende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wie folgt zu beschließen:

Vermögensrechnung Eröffnungsbilanz Gesamthaushalt (Ebene 1)

MVAG-Ebene	MVAG-Code	Position	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	EB 2020
0	10	A	Langfristiges Vermögen	28.366.691,18
1	101	A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,00
1	102	A.II	Sachanlagen	27.835.022,90
1	103	A.III	Aktive Finanzinstrumente	0,00
1	104	A.IV	Beteiligungen	531.668,28
1	106	A.V	Langfristige Forderungen	0,00
0	11	B	Kurzfristiges Vermögen	491.047,90
1	113	B.I	Kurzfristige Forderungen	453.410,61
1	114	B.II	Vorräte	0,00
1	115	B.III	Liquide Mittel	37.637,29
1	116	B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00
1	117	B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
SU		SU	Summe Aktiva (10 + 11)	28.857.739,08
0	12	C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	26.768.824,46
1	121	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	25.564.333,97
1	122	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	394.078,27
1	123	C.III	Haushaltsrücklagen	810.412,22
1	124	C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0,00
1	125	C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00
0	13	D	Fremdposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	1.520.625,74
1	131	D.I	Investitionszuschüsse	1.520.625,74
0	14	E	Langfristige Fremdmittel	316.821,66
1	141	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	52.420,84
1	142	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	264.400,82
1	143	E.III	Langfristige Rückstellungen	0,00
0	15	F	Kurzfristige Fremdmittel	251.467,22
1	151	F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	7.512,33
1	152	F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	89.912,14
1	153	F.III	Kurzfristige Rückstellungen	154.042,75
1	154	F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
SU		SU	Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)	28.857.739,08

Vermögensrechnung Eröffnungsbilanz Bereichsbudget (Ebene 2)

MVAG-Ebene	MVAG-Code	Position	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	EB 2020
0	10	A	Langfristiges Vermögen	28.366.691,18
1	101	A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,00
2	1010	A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	0,00
1	102	A.II	Sachanlagen	27.835.022,90
2	1021	A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	19.748.474,85
2	1022	A.II.2	Gebäude und Bauten	1.627.365,01
2	1023	A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	5.431.590,81
2	1024	A.II.4	Sonderanlagen	239.561,35
2	1025	A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	707.103,42
2	1026	A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	80.927,46
2	1027	A.II.7	Kulturgüter	0,00
2	1028	A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	0,00
1	103	A.III	Aktive Finanzinstrumente	0,00
2	1031	A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	0,00
2	1032	A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	0,00
2	1033	A.III.3	Participations- und Hybridkapital	0,00
2	1034	A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	0,00
1	104	A.IV	Beteiligungen	531.668,28
2	1041	A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	531.668,28
2	1042	A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,00
2	1043	A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	0,00
2	1044	A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	0,00
1	106	A.V	Langfristige Forderungen	0,00
2	1061	A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00
2	1062	A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	0,00
2	1063	A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	0,00
0	11	B	Kurzfristiges Vermögen	491.047,90
1	113	B.I	Kurzfristige Forderungen	453.410,61
2	1131	B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	59.560,14
2	1132	B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	246.646,45
2	1133	B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	0,00
2	1134	B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	147.204,02
1	114	B.II	Vorräte	0,00
2	1141	B.II.1	Vorräte	0,00

MVAG-Ebene	MVAG-Code	Position	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	EB 2020
2	1142	B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	0,00
1	115	B.III	Liquide Mittel	37.637,29
2	1151	B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	37.637,29
2	1152	B.III.2	Zahlungsmittelreserven	0,00
1	116	B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00
2	1160	B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00
1	117	B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
2	1170	B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
SU		SU	Summe Aktiva (10 + 11)	28.857.739,08
0	12	C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	26.768.824,46
1	121	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	25.564.333,97
-	1210		930100 Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz	26.107.892,58
-	1210		930910 Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz Wirtschaftshof	-194.236,63
-	1210		930920 Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz Wasserversorgung	-199.898,86
-	1210		930930 Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz Abwasserbeseitigung	-114.947,78
-	1210		930940 Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz Müllbeseitigung	-34.475,34
2	1210	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	25.564.333,97
1	122	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	394.078,27
-	1220		931900 Soll-Ergebnis oH/RA 2019	394.078,27
2	1220	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	394.078,27
1	123	C.III	Haushaltsrücklagen	810.412,22
2	1230	C.III.1	Haushaltsrücklagen	810.412,22
1	124	C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0,00
2	1240	C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0,00
1	125	C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00
2	1250	C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00
0	13	D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	1.520.625,74
1	131	D.I	Investitionszuschüsse	1.520.625,74
2	1311	D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	1.520.625,74
2	1312	D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00
2	1313	D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	0,00
0	14	E	Langfristige Fremdmittel	316.821,66
1	141	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	52.420,84
2	1411	E.I.1	Langfristige Finanzschulden	52.420,84
2	1412	E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00
2	1413	E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00
1	142	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	264.400,82

MVAG-Ebene	MVAG-Code	Position	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	EB 2020
2	1421	E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
2	1422	E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	264.400,82
2	1423	E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten (veranschlagt)	0,00
1	143	E.III	Langfristige Rückstellungen	0,00
2	1431	E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	0,00
2	1432	E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumsgewinnungen	0,00
2	1433	E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	0,00
2	1434	E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	0,00
2	1435	E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	0,00
2	1436	E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	0,00
0	15	F	Kurzfristige Fremdmittel	251.467,22
1	151	F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	7.512,33
2	1511	F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	7.512,33
2	1512	F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00
2	1513	F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00
1	152	F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	89.912,14
2	1521	F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
2	1522	F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0,00
2	1523	F.II.3	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
2	1524	F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	89.912,14
1	153	F.III	Kurzfristige Rückstellungen	154.042,75
2	1531	F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	0,00
2	1532	F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0,00
2	1533	F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	154.042,75
2	1534	F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	0,00
1	154	F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
2	1540	F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
SU		SU	Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)	28.857.739,08

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Manuel Müller mit dem Dank für die konstruktive Mitarbeit um 20.15 Uhr die 3. Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2020.